Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 17.06.2024 **Drucksache** 19/**2595**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –

Frage Nummer 24
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, zieht die Staatsanwaltschaft von Amts wegen Konsequenzen aus den Veröffentlichungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und den darin festgestellten Sachverhalten im Hinblick auf strafrechtliche (Vor-) Ermittlungen indem AR- bzw. Js-Verfahren (AR = Allgemeines Register, Js = Ermittlungsverfahren) zumindest gegen Unbekannt eingeleitet werden und gibt es tatsächlich (schon) Beispiele dafür?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Strafverfolgungsbehörden sind aufgrund des in § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung normierten Legalitätsprinzips verpflichtet, von Amts wegen Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn ihnen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten bekannt werden.

Entsprechend können auch behördliche Veröffentlichungen, wie etwa der Jahresbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH), die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen, soweit sich daraus zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine oder mehrere Straftaten ergeben.

Einzelfälle, in denen aufgrund von Veröffentlichungen des ORH strafrechtliche (Vor-)Ermittlungen aufgenommen wurden, konnten innerhalb des für die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht festgestellt werden. Entsprechende Fälle werden bei den Staatsanwaltschaften nicht gesondert statistisch erfasst.